



## Bekanntmachung

### der Genehmigung / des Satzungsbeschlusses sowie das Inkrafttreten für den Bebauungsplan „Freiflächen PV-Anlage Laimerstadt“

Der Haupt-, Bau-, Finanz- und Umweltausschuss des Marktes Altmannstein hat mit Beschluss vom 09.05.2023 den Bebauungsplan für das Gebiet „Freiflächen PV-Anlage Pondorf Laimerstadt“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Freiflächen PV-Anlage Laimerstadt“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein (Marktbauamt, II. Stock, Zi.-Nr. 2.04) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach


1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

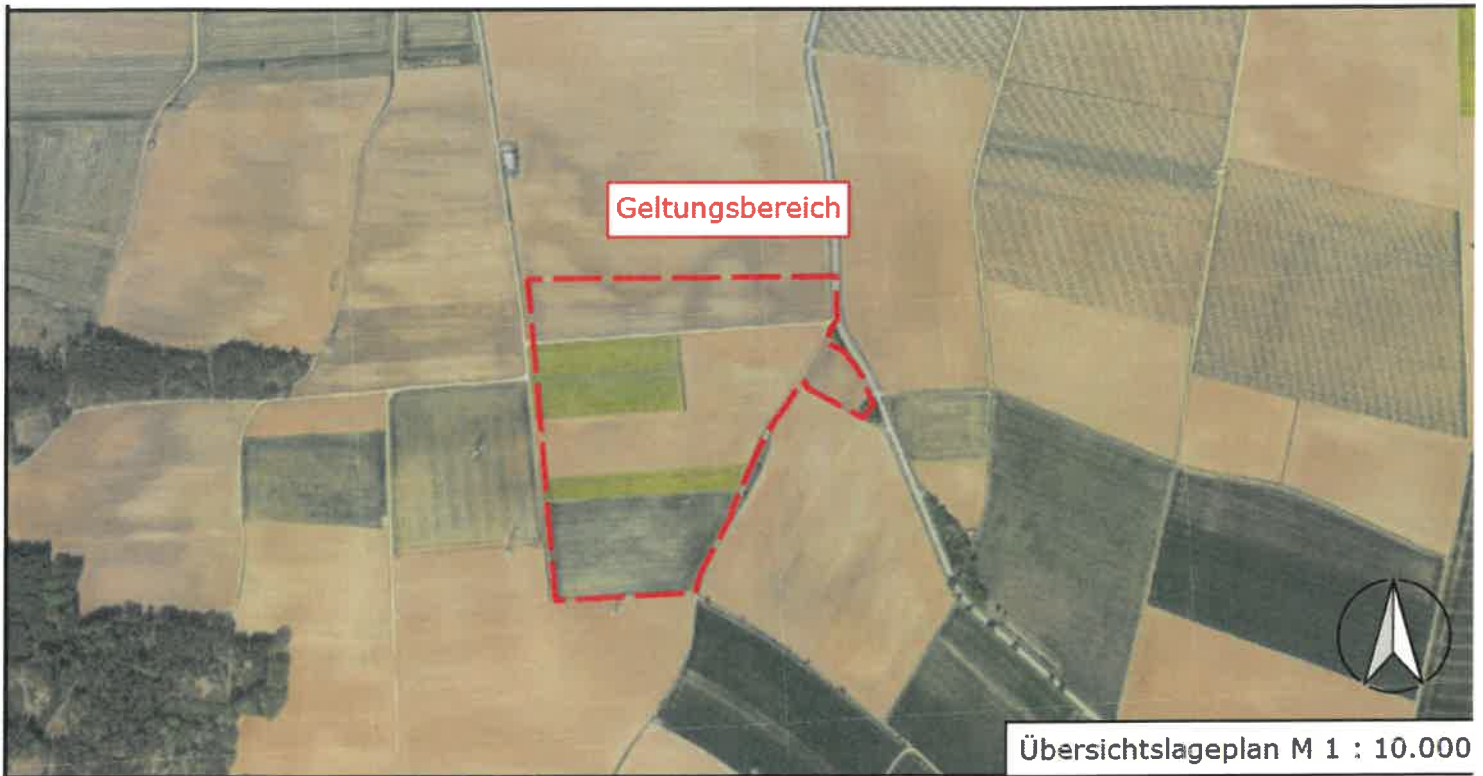
Altmannstein, 07.08.2023



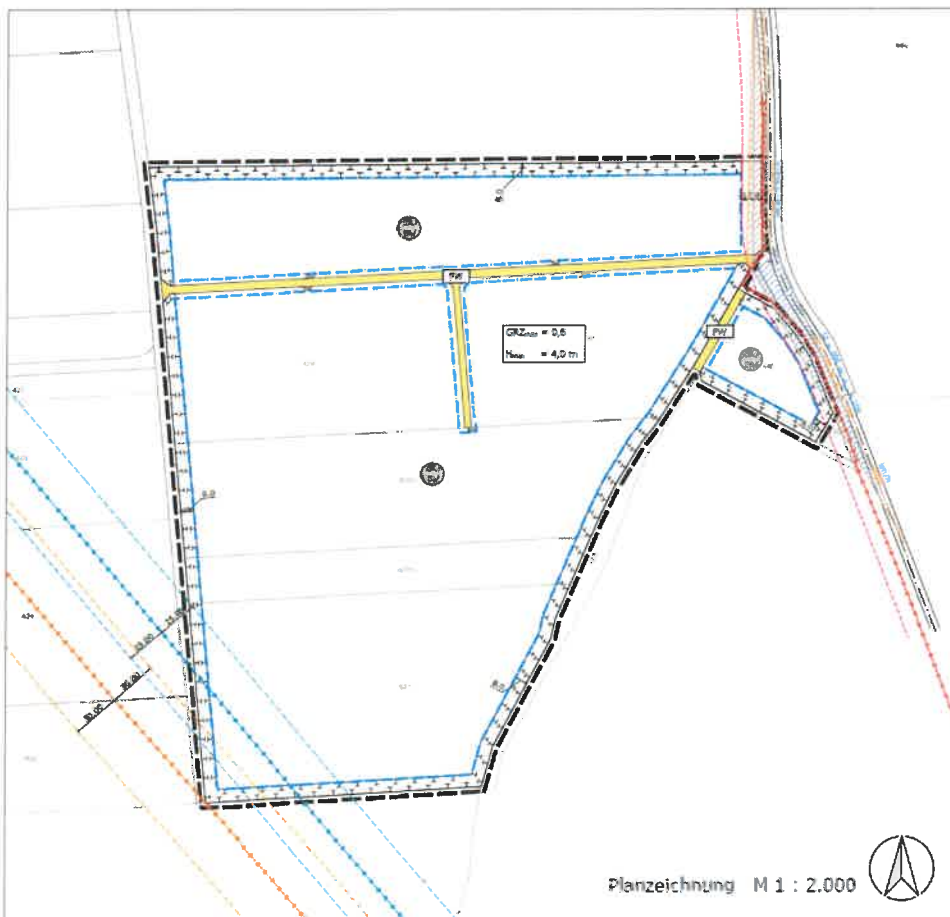
Markt Altmannstein

  
Bernhard Arbesmeier  
2. Bürgermeister

# Anlage zur Bekanntmachung der Genehmigung / des Satzungsbeschlusses sowie das Inkrafttreten für den Bebauungsplan „Freiflächen PV-Anlage Laimerstadt“



FlurNr.: 427, 427/1, 427/2, 429, 430, 431, 431/1, 432 (TF), 446 Gemarkung Laimerstadt, Markt Altmannstein



### Planliche Festsetzungen (nach PlanZV)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVO)
  - Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 BauVO)
  - Grundflächenzahl, maximal
  - Höhe baulicher Anlagen, maximal
2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO, §§ 51, 52 BauVO)
  - Baugrenze
3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 + Abs. 4 BauVO)
  - Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  - Zweckbestimmung: Fußweg
4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauVO)
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
5. Sonstige Planzeichen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

### Textliche Festsetzungen

Dieser Bebauungsplan in der Fassung vom \_\_\_\_ ist nur mit den textlichen Festsetzungen als Schriftteil in der Fassung vom \_\_\_\_ vollständig. Die textlichen Festsetzungen sind dem Teil B zu entnehmen.

### Hinweise und nachrichtliche Darstellungen

- 110 kV-Freileitung, oberirdisch mit Schutzkorridor 30 m
- 220 kV-Freileitung, oberirdisch mit Schutzkorridor 25 m
- 20 kV-Leitung, unterirdisch mit Schutzkorridor 0,5 m
- Bestand Flurstücksgrenzen und -nummern
- fließschnitende Sichtflächen
- Anbauverbotsszone Kreisstraße, 15 m
- Maßangabe in Meter